



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 77/2024

Veröffentlicht am: 03.09.2024

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 27. August 2024

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin in der Fassung vom 27.06.2018, zuletzt geändert durch Satzung am 22.06.2023 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, wird wie folgt geändert:

§ 2 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Studiengang Medizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de). Die Zulassungszahlen der Medizinischen Fakultät sind per Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) über die Festsetzung von Zulassungszahlen festgesetzt und veröffentlicht. Studierende haben bei der Immatrikulation zu erklären, dass sie an keiner anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule (In- oder Ausland) im gleichen Studiengang (unabhängig von der Abschlussart) eingeschrieben sind. Exmatrikulationsdokumente sind vorzulegen, wenn vorher bereits eine Universität oder gleichgestellten Hochschule besucht wurde. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt wird. Austauschstudierende der Partneruniversitäten sind von der Regelung ausgenommen.

§ 7 Lehrveranstaltungen (Art, Zulassungsvoraussetzungen, Teilnahme)

§ 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Studierende sind verpflichtet, an den angemeldeten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und diese im Veranstaltungssemester mit den jeweiligen Leistungskontrollen/Prüfungen abzuschließen. Die Anmeldung zu den Leistungskontrollen/Prüfungen ist verpflichtend und erfolgt gemäß §16 Absatz 2.

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Fakultätsrates ein Prüfungsausschuss gebildet.

§ 12 Absatz 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Eine weitere Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 ist zulässig und möglich. Die Amtszeit der aufgrund einer Nachwahl bestätigten bzw. berufenen Mitglieder ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit beschränkt. Die amtierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben bis zur Übergabe der Geschäfte an die neu bestätigten bzw. berufenen Mitglieder im Amt.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

In §13 Absatz 3, Satz 1 wird das Wort „mindestens“ nach dem Wort „von“ gestrichen.

§ 16 Zulassung zu Prüfungen

Im § 16 Absatz 3, Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungstermin“ der Klammereintrag „(insbesondere für den Wiederholungstermin des entsprechenden Veranstaltungsdurchlaufs)“ ergänzt.

§16 Absatz 4 wird neu gefasst:

Wird die Anmeldung innerhalb von 3 Tagen vor dem Prüfungstermin widerrufen, gilt § 20 Absatz 1 und 2 StO/PO entsprechend.

§16 Absatz 5 wird neu gefasst:

Studierende, die sich nicht/ nicht fristgemäß für eine vorgesehene Prüfung angemeldet oder ihre Prüfungsanmeldung gemäß § 16 Absatz 3 PO widerrufen haben, müssen spätestens innerhalb der folgenden 2 Semester an der Prüfung teilnehmen. Erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§16 Absatz 4 alte Fassung wird zu §16 Absatz 6 neue Fassung.

§17 Arten von Prüfungsleistungen

§17 Absatz 2 Anstrich 1 wird neu gefasst.

„ – Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Hausarbeiten und e-Zertifikate (inkl. auch Abstracts, Fallberichte, Anamneseberichte, Moodle-Lernerfolgskontrollen). Schriftliche Prüfungen können auch EDV- oder Software-gestützt durchgeführt werden und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden.“

§ 18 Durchführung und Bewertung der Prüfungen

§18 Absatz 5 wird neu gefasst.

„MC-Prüfungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 45 Prüflingen sind auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller an der MC- Prüfung teilnehmenden Prüfungsteilnehmer unterschreitet (Gleitklausel). In diesem Fall muss der Prüfling mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erreichen (Anker). Die sich ergebende relative Bestehensgrenze wird auch auf die Ergebnisse der Prüfungswiederholer oder krankheitsbedingter Prüfungsnachholer (bei Teilklausuren) einer Klausur angewendet. Die Gleitklausel wird nicht angewendet, wenn der Prüfling das Ergebnis einer MC-Prüfung, durch Leistungen in einer anderen schriftlichen Prüfung der gleichen Fachrichtung ausgleichen kann. Insgesamt muss dann der Anteil der vom Prüfling erreichten Punkte die absolute Bestehensgrenze gem. Abs. 4 erreichen. MC-Prüfungen mit kleineren Teilnehmerzahlen sind auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als

- 10 % (45– 26 Teilnehmer)
- 5% (25–11 Teilnehmer)
- 3% (\leq 10 Teilnehmer)

die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller an der MC- Prüfung teilnehmenden Prüfungsteilnehmer unterschreitet (Gleitklausel).

Anlage 2: Wahlfächer im Zweiten Studienabschnitt

In Anlage 2 wird das Wort „Gendermedizin“ durch „Geschlechtersensible Medizin“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschlüsse des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 02.07.2024 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 10.07.2024 sowie Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Magdeburg, 27. August 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg